



3 CBAM kommt: Was Unternehmen jetzt wissen müssen

Ab 1.1.2026 startet der CBAM-Echtbetrieb. Wer ab 2026 importiert, sollte jetzt den Antrag auf CBAM-Anmelderstatus stellen.

4 T2L und T2LF werden endgültig abgelöst – jetzt gilt PoUS

Proof of Union Status (PoUS) ersetzt T2L und T2LF als Nachweis des Unionsstatus bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. Erfahren Sie, was jetzt zu tun ist.

TOP-THEMA

5 Passive Veredelung – wie Sie jetzt Zollkosten sparen

Passive Veredelung bietet Ihnen Chancen zur Produktionsoptimierung und spart Zollkosten bei der Wiedereinfuhr.

12 USA erheben 15 % Zoll auf EU-Importe ab dem 1.8.2025

Ein harter Schlag für den globalen Handel. Wie es mit den Verhandlungen weitergeht, bleibt abzuwarten.

EDITORIAL



Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Wie ging das nochmal gleich?

Liebe Leserin, lieber Leser,

kennen Sie dieses Sommerloch, von dem immer alle sprechen? Ich auch nicht! Denn gerade in der Urlaubszeit sind gefühlt alle anderen weg und die Arbeit wird umverteilt, sodass die Verbliebenen nicht nur mehr, sondern auch ungewohnte Themen auf dem Tisch haben.

Vertretungsregeln sind gerade im Bereich Zoll und Außenhandel wichtig, da Probleme ja bekanntlich nicht warten, bis der zuständige Kollege wieder aus dem Urlaub zurück oder von der Krankheit genesen ist. Ich persönlich schwöre darauf, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Vertretungsregeln zu erarbeiten, denn schließlich sollen nachher alle damit arbeiten können.

Für mich hängt die Dokumentation der Arbeitsprozesse eng an den Vertretungsregeln: Es muss nicht immer alles bis ins letzte Detail niedergeschrieben sein, aber es sollte so dokumentiert sein, dass jemand anderes nahtlos eine Arbeit übernehmen kann und nicht vollkommen ratlos da steht. Falls Sie also doch ein Sommerloch haben, aktualisieren Sie Ihre Prozessdokumentation – die Kollegen werden es Ihnen danken!

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen unserer heutigen Ausgabe!

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ CBAM – der Echtbetrieb startet zum 1.1.2026
- ☐ Innergemeinschaftlicher Verkehr: Proof of Union Status (PoUS) ersetzt die Dokumente T2L und T2LF

TOP-THEMA 5

- ☐ Produktionsprozesse: Mit der passiven Veredelung reduzieren Sie Ihre Einfuhrzölle

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Leitfaden für die Ermittlung der zutreffenden Zolltarifnummern für Teile und Zubehör

LESERFRAGEN 9

- ☐ Fragen zur Anwendung von Incoterms® und den Auswirkungen von Sanktionen

GASTBEITRAG 10

- ☐ Behördenkommunikation in der Praxis: Wie Sie auslegungsbedürftige Regelungen sicher handhaben

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ USA: Ab dem 1.8.2025 wird ein genereller Zollsatz von 15 % auf EU-Importe in die USA erhoben
- ☐ Kenia: Ab dem 1.7.2025 ist für Importe nach Kenia ein Ursprungszeugnis verpflichtend

↑ Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

CBAM – der Echtbetrieb startet zum 1.1.2026

Seit dem 31.3.2025 kann bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) der Antrag zum zugelassenen CBAM-Anmelder gestellt werden. Stand Juni 2025 lagen lediglich 300 Anträge im CBAM-Register vor, sodass noch viel Luft nach oben ist.

Verwechseln Sie das neue CBAM-Register nicht mit dem CBAM-Portal, bei dem in der aktuell geltenden Übergangsphase quartalsweise Meldungen abgegeben werden müssen.

CBAM-Register und CBAM-Portal sind nicht identisch!

Die aktuellen Quartalsmeldungen geben Sie in das CBAM Portal ein. Hier melden Sie als Unternehmen seit dem Jahr 2023 in Abhängigkeit von der jeweiligen Warentarifnummer alle drei Monate die Emissionswerte für: Zement, Elektrizität, Düngemittel, Eisen und Stahl, Waren der Kapitel 72, Aluminium und Wasserstoff.

Das neue CBAM-Register kommt mit der Inbetriebnahme des Echtbetriebs in 2026 auf die Unternehmen zu. Da die Registrierung einige Monate in Anspruch nehmen wird, sollten Sie sich in Ihrem Betrieb rechtzeitig mit den notwendigen Schritten und erforderlichen Daten auseinandersetzen.

Bis 2030 sollen alle Güter einbezogen werden

Doch die Meldepflicht soll auf weitere Güter ausgedehnt werden, hier sind organische Chemikalien und Polymere im Fokus. Bis 2030 sollen alle Güter einbezogen werden, die unter den EU-Emissionshandel fallen.

Das Ziel des CBAMs ist mehr Klimaschutz!

Wer in der EU energieintensive Produkte herstellt, trägt häufig höhere Kosten für den Klimaschutz als Mitbewerber im Ausland. Um einen Anreiz zur Produktion in heimische Regionen zu schaffen und gleichzeitig die oft klimaschädlichen Herstellungsvarianten im Ausland zu meiden, führte die EU das CO₂-Grenzausgleichssystem Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) ein.

Nach Ablauf der Übergangsfrist Ende 2025 müssen Unternehmen, die CO₂-intensive Waren importieren, für diese CBAM-Ausgleichszertifikate erwerben.

Die Übergangsfrist endet Ende 2025

Die Übergangsphase läuft dieses Jahr aus. Ab dem 1.1.2026 gelten deutlich weitergehende Verpflichtungen für Importeure.

 **„Registrierter CBAM-Anmelder“:** Die Beantragung einer CBAM-Anmeldeberechtigung erfolgt am Ort der Niederlassung.

 **Die Quartalsberichte entfallen:** Stattdessen muss ein Unternehmen registrierter „CBAM-Anmelder“ werden, Emissionszertifikate kaufen und einen Jahresbericht erstellen.

 **Die betroffenen Waren:** Diese dürfen nur noch von „zugelassenen Anmeldern“ in das Zollgebiet der Union eingeführt werden.

 **Keine Importe ohne Registrierung:** CBAM-Waren können Sie ab 2026 nicht mehr importieren, sofern sie über der neuen Bagatellschwelle liegen.

 **Bagatellschwelle ab 2026:** 50 Tonnen pro Jahr. Importiert Ihr Unternehmen in einem Jahr weniger als 50 Tonnen CBAM-Güter, fällt es 2026 aus dem Anwendungsbereich des CBAMs heraus. Eine große Erleichterung für viele Betriebe!

So registrieren Sie sich als zugelassener CBAM-Anmelder

Deutsche Unternehmen können sich seit 31.3.2025 im CBAM-Register als CBAM-Anmelder registrieren. Ohne diese Registrierung können Sie CBAM-Waren ab 2026 nicht mehr importieren, sofern sie über der neuen Bagatellschwelle von 50 Tonnen pro Jahr liegen.



MEIN TIPP

Die Zulassungsdauer bei Antragstellung seit dem 15.6.2025 dauert circa 120 Tage. Schieben Sie eine Antragsstellung daher nicht auf die lange Bank, sondern kümmern Sie sich zeitnah darum, damit Sie eventuelle Nachteile umgehen.

Übrigens: Unternehmen, die eine Bewilligung als AEO C haben, können mit einem beschleunigten Prozess rechnen.

Abrechnung der Emissionen in 2026

In 2026 soll sowohl die Abrechnung nach genauen, exakten Werten als auch nach der Standardwerte-Methode möglich sein. Prüfen Sie am besten jetzt schon, was für Ihr Unternehmen sinnvoller ist. Insbesondere wenn Meldungen der ausländischen Lieferanten nicht oder nur lückenhaft vorliegen, kann die Methode mit Standardwerten für Ihr Unternehmen kostengünstiger bzw. einfacher zu handhaben sein.

Die Veröffentlichung der Werte ist für das dritte Quartal 2025 geplant.

Autorin: Kerstin Velhorst

Unionsstatus: Proof of Union Status (PoUS) ersetzt die Dokumente T2L und T2LF

Die Dokumente T2L und T2LF kamen immer dann zum Einsatz, wenn der Unionsstatus bei innergemeinschaftlichen Lieferungen dokumentiert werden musste. Das ist etwa bei Lieferung nach Zypern oder Irland per Seefracht der Fall. Diese Dokumente werden nun von dem neuen Proof of Union Status (PoUS) ersetzt.

Elektronisches System ersetzt die Versanddokumente T2L und T2LF

Klassische T2L-Lieferungen waren die Seeverkehre zwischen den etwas ferner entlegenen Gebieten der EU, in denen Unions- als auch Nichtunionswaren tagtäglich entgegengenommen wurden. Mithilfe der T2L/T2LF-Dokumente konnte auch bei Ankunft auf den kanarischen Inseln, Malta, dem griechischen Teil Zyperns oder den baltischen Staaten Estland, Lettland, Litauen sichergestellt werden, dass für Unionswaren keine Zölle anfallen. Diese Papier-Dokumente sind zum 1.3.2024 entfallen und durch das elektronische System Proof of Union Status (PoUS) abgelöst worden.

So erreichen Sie das PoUS-System

Zugriff auf das System PoUS erhalten Sie über das bereits bekannte EU-Trader-Portal auf der Seite der Zollverwaltung. Oder Sie klicken einfach auf diesen Link: <https://bit.ly/4584vQN>

Für Warenlieferungen unter 15.000 € gilt:

Nicht immer ist ein Antrag zum PoUS-System erforderlich. Bei Warenlieferungen unter 15.000 € kann alternativ der Nachweis des Unionscharakters weiterhin in Papierform erbracht werden. Dazu fügen Sie (schriftlich nachgesetzt) auf einer Rechnung oder einem Beförderungspapier den Code „T2L“ oder „T2LF“ ein und unterschreiben das Dokument.

Folgende Angaben sind gemäß Art. 126 UZK-DA erforderlich:

-  vollständiger Namen und vollständige Anschrift des Versenders oder, wenn es keinen Versender gibt, der betreffenden Person
-  die zuständige Zollstelle
-  die Anzahl und die Art der Packstücke

-  Zeichen und Bezugsnummern der Packstücke
-  eine Beschreibung der Waren
-  das Bruttogewicht der Waren (in kg)
-  den Wert der Waren
-  ggf. die Containernummern

Kein Manifest mehr bei Lieferungen über 15.000 €

Aktuell kann noch ein weiteres Dokument – das Manifest einer Schifffahrtsgesellschaft – den Unionscharakter einer Warenlieferung nachweisen. Dies gilt sogar, wenn der Wert der Lieferung mehr als 15.000 € beträgt.

Beachten Sie: Diese Option wird voraussichtlich ab dem 15.8.2025 ebenfalls im PoUS-System möglich sein und ebenfalls von der Liste der papiermäßig erstellten Dokumente entfallen. Entsprechende Papiere werden dann zukünftig von den Behörden abgewiesen.

Setzen Sie auf das EU-Trader-Portal

Das EU-Trader-Portal nimmt für die EU-weite Zollabwicklung einen immer größer werdenden Stellenwert ein. Im Zuge der länderübergreifenden Produktionsweisen ist eine entsprechende Zollabwicklung nur so nachvollziehbar.

Folgende Dienstleistungen können Sie über das EU-Trader-Portal abwickeln:

-  Antrag auf **mitgliedstaatenübergreifende zollrechtliche Bewilligung**
-  Elektronische Antragstellung auf Erteilung einer **verbindlichen Zolltarifauskunft** in anderen Mitgliedsstaaten der EU
-  **Anwendung ICS2 Shared Trader Interface** – Specific Trader Portal (STI-STP)
-  **PoUS** (Proof of Union Status System)

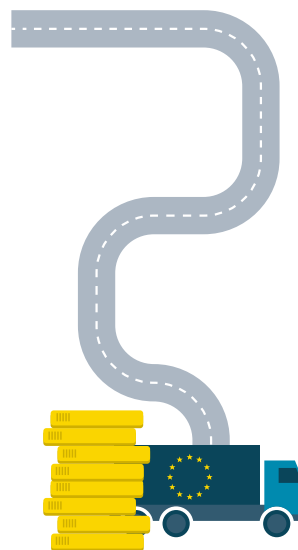
Autorin: Kerstin Velhorst

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.) Internet: zollplusaussenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussenhandel.de, Zeitskennzahl: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Chefredakteurin: Svenja Sausen, Friedberg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draek, Wuppertal, Produktmanagement: Christopher Berlandi, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr, sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in Zoll + Außenhandel AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau

TOP-THEMA

Produktionsprozesse – mit passiver Veredelung reduzieren Sie Ihre Einfuhrzölle

Es gibt eine Vielzahl von Gründen, warum Produktionsprozesse ganz oder teilweise in Drittländern stattfinden. Das können beispielsweise Lohn- und Materialkosten, Expertise und Fachkräfte oder Produktionskapazitäten sein. Es kann für Sie finanziell durchaus interessant sein, Unionswaren in Drittländer zu exportieren, statt nur vor Ort nach Lieferanten zu suchen. Hier erfahren Sie, wie Sie mit dem besonderen Zollverfahren der passiven Veredelung bei der Wiedereinfuhr die Höhe der Einfuhrabgaben optimieren und welche Möglichkeiten es in diesem Bereich sonst noch gibt. Denn wie für die meisten Zollabwicklungen gilt auch hier: Gut vorbereitet läuft es fast wie von alleine.



Überblick über vorübergehende Ausfuhren in Drittländer zur Be-/Verarbeitung einer Unionsware

1. Zollrechtliche passive Veredelung

Unionswaren werden vorübergehend ausgeführt, um im Drittland veredelt zu werden. Bei der Ausfuhr werden diese in das besondere Zollverfahren „Passive Veredelung“ überführt (Verfahren 21), um bei Wiedereinfuhr als Veredelungserzeugnis in die EU die Einfuhrabgaben nur auf die Wertsteigerung im Drittland zu zahlen, nicht aber auf die darin enthaltenen Unionswaren. Es handelt sich um ein **bewilligungspflichtiges Verfahren** und wird in der Regel **nur für tariflich zollpflichtige Waren** bewilligt.

2. Wirtschaftliche passive Veredelung

Unionswaren mit **präferenziellem EU-Ursprung** werden vorübergehend ausgeführt, um in einem Drittland veredelt zu werden, mit dem die EU ein **Präferenzabkommen** geschlossen hat. Bei der Ausfuhr werden diese in vorübergehende Ausfuhr überführt (Verfahren 22). Eine Zollfreiheit ergibt sich bei der Wiedereinfuhr des Veredelungserzeugnisses im Rahmen des Präferenzabkommens. Ist das Veredelungserzeugnis nachweislich eine präferenzielle Ursprungsware des Drittlandes und ein Präferenzzollsatz vorgesehen, kann die Präferenz beantragt werden. **Es ist keine Bewilligung für diesen Prozess erforderlich**, ggf. benötigen Sie für die Ausstellung der Präferenznachweise eine Bewilligung oder Registrierung als Ermächtigter/Registrierter Ausführer.

3. Veredelung bei tariflicher Zollfreiheit

Unionswaren werden vorübergehend ausgeführt, um in einem Drittland veredelt zu werden. Bei der Ausfuhr werden diese in

vorübergehende Ausfuhr überführt (Verfahren 22). **Das Veredelungserzeugnis ist tariflich zollfrei**, also der reguläre Drittlandszollsatz liegt bei 0. **Hierfür werden keine gesonderten Bewilligungen oder Nachweise benötigt.**

4. Passive Veredelung für Textilerzeugnisse

Verordnung (EG) Nr. 3036/94 sieht eine wirtschaftliche passive Veredelung für **Textilerzeugnisse** vor. Aktuell gibt es allerdings keine Anwendungsfälle in der Praxis.

Diese Arbeitsvorgänge gelten als Veredelung im Zollrecht

Unter Artikel 5 Nr. 37 Unionszollkodex (UZK) finden Sie eine Auflistung dessen, was genau als Veredelungsvorgang zählt:

- 🌐 die Bearbeitung von Waren, einschließlich Montage, Zusammensetzung und Anbringen an andere Waren,
- 🌐 die Verarbeitung von Waren,
- 🌐 die Zerstörung von Waren,
- 🌐 die Ausbesserung von Waren, einschließlich Ihrer Instandsetzung und Regulierung,
- 🌐 die Verwendung von Produktionshilfsmitteln.



GUT ZU WISSEN

„Passiv“ ist die Veredelung, wenn Unionswaren im Drittland veredelt werden, „aktiv“, wenn Nichtunionswaren in der EU veredelt werden. Die englischen Bezeichnungen sind selbsterklärender: „outward processing“ und „inward processing“, also außerhalb der EU und innerhalb der EU.



BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR PASSIVE VEREDELUNG

Voraussetzungen erfüllt?	Ja	Nein
Persönliche Voraussetzungen, Art. 211 (3) Unionszollkodex (UZK) - Ihr Unternehmen ist im Zollgebiet der EU ansässig. - Sie bieten die erforderliche Gewähr für die Durchführung des Verfahrens (Maßstab AEO-C). - Sie führen geeignete Aufzeichnungen. - Sie führen die Veredelungsvorgänge im Drittland selbst aus (oder lassen sie ausführen).	☐	☐
Sachliche Voraussetzungen, Art. 211 (4), 214 (1) UZK - Es besteht kein unverhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand für Überwachungs-/Kontrollmaßnahmen. - Die Nämlichkeitssicherung ist gewährleistet.	☐	☐
Sicherheitsleistung - Sie ist grundsätzlich nicht erforderlich, da erst bei Wiedereinfuhr Einfuhrabgaben entstehen. - Sicherheit ist nur erforderlich bei vorzeitiger Einfuhr von Ersatzwaren oder daraus hergestellten Veredelungserzeugnissen.	☐	☐
Antragstellung Förmliche Bewilligung beim zuständigen Hauptzollamt (Ort der Buchhaltung für Zollzwecke) schriftlich mit Formular 0266 und, sofern Sie nicht AEO-C sind, mit den Fragebögen zollrechtliche Bewilligung Teil I bis III und V, oder Vereinfachte Bewilligung bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle (Ort des Verladens/Verpackens der Ware) elektronisch über IAA+ oder AES mit Ihrer Zolldanmeldung zur passiven Veredelung; gilt nur für das Verfahren, auf das sich die Zolldanmeldung bezieht; Ausnahmen in Artikel 163 Absatz 2 des UZK-DA. Eine mitgliedstaatenübergreifende Bewilligung ist erforderlich, wenn Sie Waren aus mehreren Standorten innerhalb der EU in die passive Veredelung überführen möchten. Sie ist immer eine förmliche Bewilligung und wird über das EU-Trader-Portal beantragt.	☐	☐

Ihre finanziellen Einsparpotenziale im Rahmen der zollrechtlichen passiven Veredelung

Der Zollwert ist die Grundlage für die Höhe der Zölle bei der Einfuhr. **Merken Sie sich:** Je höher der Zollwert ist, desto höher sind auch die Zölle. Ausgenommen von dieser Logik sind Waren mit spezifischen Zöllen, die sich z. B. nach Gewicht oder Fläche berechnen. Die Mehrheit der Waren unterliegt bei der Einfuhr in die EU jedoch Wertzöllen, es wird also ein Prozentsatz X vom Zollwert berechnet. Somit geht es im Grunde bei der passiven Veredelung darum, den Zollwert im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu reduzieren und damit weniger Zölle zu zahlen.

Bei der Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen im Rahmen der passiven Veredelung wird der Zollwert ausschließlich auf den außerhalb der Union entstandenen Veredelungswert berechnet. Die zuvor ausgeführten Unionswaren bleiben zollwertrechtlich unberücksichtigt.

BEISPIEL: Sie möchten Kugeln und Laufringe im Wert von 10.000 EUR nach China exportieren, um dort Kugellager herstellen zu lassen. Die Kugellager möchten Sie in der EU verkaufen und dafür die Einfuhrabgaben ermitteln.

Wiedereinfuhr nach „normaler“ Ausfuhr:

- Arbeitslohn und Betriebskosten China = 1.500 EUR
- Zusätzliche Materialkosten China = 500 EUR
- Beistellung Kugeln/Laufringe aus der EU = 10.000 EUR
- Transportkosten China – Hamburg = 300 EUR
- Zollwert = 12.300 EUR > **Zölle (8%) = 984 EUR**

Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung:

- Arbeitslohn und Betriebskosten China = 1.500 EUR
- Zusätzliche Materialkosten China = 500 EUR
- Transportkosten China – Hamburg = 300 EUR
- Zollwert = 2.300 EUR > **Zölle (8%) = 184 EUR**



ACHTUNG

Auch bei der Überlassung in den freien Verkehr nach passiver Veredelung gelten die Regeln des Zollwertrechts. Kosten für die Einfuhrware, die noch nicht im Preis enthalten sind (z. B. Lizenzgebühren), müssen nach Art. 70 ff. UZK hinzugerechnet werden.

Die zollrechtliche passive Veredelung zählt zu den besonderen Zollverfahren und ist bewilligungspflichtig. Die Voraussetzungen für eine Bewilligung sowie die Arten von möglichen Bewilligungen finden Sie in der Tabelle auf der linken Seite.

Setzen Sie sich rechtzeitig mit den Voraussetzungen auseinander und planen Sie die notwendige Vorlaufzeit ein, um optimal auf die Durchführung des Verfahrens vorbereitet zu sein.

Der Ablauf einer passiven Veredelung

Schritt 1: Überführung in das Verfahren

Um Ihre Ware in das Zollverfahren zu überführen, geben Sie über AES oder die IAA-Plus eine elektronische Zollanmeldung im zweistufigen Verfahren ab. **Bitte beachten Sie:** Die Vereinfachungen der einstufigen Anmeldung oder der mündlichen Anmeldung können hier nicht genutzt werden. Sie können jedoch die vereinfachte Zollanmeldung nach Art. 166 UZK für die Überführung in die PV nutzen (separate Bewilligung erforderlich).

Es gelten die Vorschriften für die Ausfuhr, d. h., Sie eröffnen das Verfahren bei Ihrer zuständigen Ausfuhrzollstelle. Neben dem **Ausfuhrbegleitdokument** (ABD) erhalten Sie zusätzlich das Dokument **INF 2**, das Sie mit dem Ausgangsvermerk für die Wiedereinfuhr benötigen.

Schritt 2: Durchführung der Veredelung

Sie legen im Antragsprozess eine Beschreibung der geplanten Vorgänge und Abläufe vor sowie Details zu Ihren Aufzeichnungen. Eine Warenbeschau erfolgt durch die Zollstelle bei Ausfuhr und Wiedereinfuhr (Nämlichkeitsprüfung). Eine Kontrolle durch die EU-Zollbehörden vor Ort im Drittland gibt es nicht.

Schritt 3: Erledigung des Verfahrens und Überlassung in den freien Verkehr

Die passive Veredelung endet mit der Wiedereinfuhr und der Überlassung in den freien Verkehr. Für die Anmeldung zur Überlassung in den freien Verkehr nach passiver Veredelung sind verfahrensspezifische Codierungen anzumelden:

-  **Verfahrenscode 6121**, ggf. zusätzlich EU-Code Bxx (siehe Anhang 6 im Merkblatt zu Zollanmeldungen)
-  **Art des Geschäfts:** 51 Waren, die nach Lohnveredelung ohne Eigentumsübertragung in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen, oder 11 Endgültiger Verkauf

Unterlagen:

-  **Rechnung:** z. B. N935 („Rechnung für Zollzwecke“), N325 (Pro-forma-Rechnung)
-  **Ausfuhranmeldung:** N830
-  **INF 2:** C710
-  **Bewilligung der PV:** C019
-  ggf. **Beförderungsunterlagen**

Achten Sie bei der Warenbezeichnung auf eine Übereinstimmung zwischen Bewilligung, Anmeldung zur passiven Veredelung und den warenbegleitenden Unterlagen, um zeitintensive Rückfragen und Missverständnisse zu vermeiden.



MEIN TIPP

Die passive Veredelung lohnt sich erst für Sie, wenn Sie bei der Wiedereinfuhr mehr Einfuhrabgaben sparen, als Sie Kosten für den Zusatzaufwand hatten. Prüfen Sie immer zuerst, ob die Veredelungserzeugnisse, die eingeführt werden sollen, tariflich bereits zollfrei sind. Als zweites prüfen Sie die wirtschaftliche passive Veredelung im Rahmen eines Präferenzabkommens.

Im Normalfall erhalten Sie keine Bewilligung für eine passive Veredelung, wenn das wiedereinzuführende Veredelungserzeugnis tariflich zollfrei ist. Es gibt jedoch eine Ausnahme für Einzelfälle: Wenn die Einfuhrumsatzsteuer bei Überlassung dieser Waren in den freien Verkehr (also wenn der Zollwert auch die Unionswaren enthält) bei Ihnen eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt, kann eine PV-Bewilligung erteilt werden. Sprechen Sie in diesem Fall vorab mit Ihrem Hauptzollamt.

Die Veredelung hat nicht stattgefunden – und nun?

Sie profitieren erst bei Wiedereinfuhr von der passiven Veredelung, daher ist keine zollamtliche Überwachung wie bei anderen besonderen Zollverfahren gegeben. In Einzelfällen ist es also kein Problem, wenn die PV-Ware nicht wieder in die EU zurückgelangt, denn Ihnen entstehen in diesem Fall keine finanziellen Vergünstigungen in der EU.

Werden die zuvor ausgeführten Unionswaren im Drittland aber nicht benötigt und unverändert zurückgesendet, ist eine Rückwarenabfertigung mit Einfuhrabgabenbefreiung (Art. 203 UZK) möglich (unter der Bedingung, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind). In der Zollanmeldung zur Überlassung in den freien Verkehr melden Sie den Verfahrenscode 6122 mit EU-Code F01 und Begünstigung 100 sowie als Unterlage die üblichen Rückwarennachweise an.



FAZIT

Die passive Veredelung ist ein zollrechtliches Instrument, mit dem Sie nicht nur einmalige Aufträge, etwa Reparaturen, kostengünstiger abwickeln können. Nutzen Sie das Verfahren, um neue Produktionsmöglichkeiten in Drittländern umzusetzen.

Autorin: Svenja Sausen



Mit diesem Leitfaden ermitteln Sie die zutreffende Zolltarifnummer für Teile und Zubehör schnell & sicher

Der Zolltarif hat seine Tücken. Eine davon ist sicherlich die Einreihung von Teilen und Zubehör. In der Praxis gehen Unternehmen oft selbstverständlich, aber irrtümlich davon aus, dass Teile und Zubehör auch im Zolltarifkontext immer als solche gelten. Damit Sie nicht in diese Falle tappen, haben wir ein Prüfungsschema für Sie zusammengestellt, mit dem Sie Ihre Waren sicher einreihen können.



SO FINDEN SIE DIE ZOLLTARIFNUMMER FÜR TEILE & ZUBEHÖR



Schritt 1: Handelt es sich um ein Teil/Zubehör im Sinne des Zolltarifs?	Ja	Nein
Teil/Zubehör: Erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Hauptware - Hauptware ist die nächst höhere Ware im Zolltarif (z. B. Teil für Elektromotor eines Staubsaugers > Hauptware ist der Elektromotor Pos. 8501, nicht der Staubsauger Pos. 8508). - Sowohl ein Teil als auch ein Zubehör muss erkennbar (für Fachleute) ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Hauptware sein. - Tatsächliche Verwendung ist nebensächlich; sollte speziell entwickelt/hergestellt und nur mit Hauptware X verwendbar sein; universell verwendbare Teile/Zubehör sind nie zolltarifrechtliche Teile/Zubehör (Einreihung als eigenständige Ware).	☐	☐
Teil: Erforderlich für die Funktionsfähigkeit der Hauptware und wird Bestandteil - Funktionsfähigkeit der vollständigen und fertigen Hauptware bedeutet, dass z. B. auch Gehäuseteile als erforderlich gelten können, selbst wenn die Ware an sich auch ohne Gehäuse funktioniert (etwa durch technische Normen vorgegebener Schutz vor Staub/Schmutz). - Wird Bestandteil der Hauptware bedeutet, das Teil verliert seine Eigenständigkeit.	☐	☐
Zubehör: Ergänzt die Funktionsfähigkeit der Hauptware und wird nicht Bestandteil - Erleichtert oder erweitert die Verwendung der vollständigen und fertigen Hauptware. „Wird nicht Bestandteil der Hauptware“ bedeutet, das Zubehör behält seine Eigenständigkeit – kann aber trotzdem fest eingebaut werden.	☐	☐
Schritt 2: Einreihung des zolltarifrechtlichen Teils/Zubehörs nach AV 1 Gibt es eine Anmerkung zum Abschnitt oder Kapitel mit einer Einreihungsanweisung für Teile/Zubehör? - Einreihung laut der Anmerkung, z. B. Anmerkung 2 zu Abschnitt XVI, Anmerkung 2 zu Kapitel 90. Gibt es einen Positionswortlaut für „Teile“/„Zubehör“ zu dieser Hauptware? „Teile“/„Zubehör“ im Wortlaut der Position der Hauptware (z. B. Pos. 4416 Fässer ... und Teile davon, aus Holz). „Teile“/„Zubehör“ im Wortlaut einer eigenen Position (z. B. Pos. 6603 Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602). Wann müssen Sie Teile und Zubehör als eigenständige Ware einreihen? - Wenn es sich zolltarifrechtlich nicht um ein Teil/Zubehör handelt (Schritt 1). - Wenn es weder eine Anmerkung noch einen passenden Wortlaut mit „Teile“/„Zubehör“ gibt (Schritt 2).	☐	☐

Autorin: Svenja Sausen

LESERFRAGEN

Ihre Fragen zur Anwendung von Incoterms® und den Auswirkungen von Sanktionen

FRAGE Macht es bei Lieferungen ins europäischen Ausland (EU Land) einen Unterschied, ob wir DAP oder DDP liefern? Da ja innerhalb der EU keine

Zölle anfallen: Wäre es dann egal, ob DAP oder DDP? Unser Kunde in Spanien möchte von DAP auf DDP umstellen und wir möchten sichergehen, dass da nichts auf uns zukommt.

ANTWORT Nein, es ist nicht egal, ob Sie DAP oder DDP verwenden – auch bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. DAP und DDP sind zwei unterschiedliche Incoterms®, die ihre Besonderheiten haben. Der Incoterm® DDP sieht in seiner Detailbeschreibung der Internationalen Handelskammer ICC bei der Kostenverteilung 9A unter dem Punkt d vor, dass der Verkäufer, „gegebenenfalls anfallende Zölle, Steuern und sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Einfuhr-, Transit- und Einfuhrabfertigung zahlen muss.“

Beim innergemeinschaftlichen Warenaustausch fallen in der Regel keine Zölle an, wenn sich die Waren im steuer- und zollrechtlich freien Verkehr befinden. Das ist korrekt. Jedoch könnten strenggenommen die Übernahme der Steuern sowie weitere Importkosten anfallen, sofern die Waren dieses erforderlich machen. Besitzt Ihr Unternehmen eine Fiskale Registrierung in Spanien, im Zielland, kann die anfallende Erwerbssteuer erstattet werden. Die Frage der Steuerlast und die Betrachtung weiterer warenbezogener Kosten sollte zumindest betrachtet werden.

FRAGE Unsere Frage zielt auf die Sanktionierung von Schiffen, die vom jüngsten Sanktionspaket der EU (21.5.2025) betroffen sind. Wir haben aber vor der Sanktionierung eine Bestellbestätigung bekommen (5.5.2025) und eine Rechnung zur Vorkasse geschickt. Ist es korrekt, dass die Sanktionierung ab Listung des Schiffes gilt?

Wie müssten wir nun weiter vorgehen und was dürften wir noch bei bestehenden Geschäften machen, da die Zahlung des Agenten des Schiffes auch vor Kurzem (nach der Sanktionierung) bei uns eingegangen ist. Der Schiffsagent ist auch nicht sanktioniert gewesen. Momentan haben wir die Sendung gestoppt.

ANTWORT: Grundsätzlich gilt: Sanktionsmaßnahmen gelten in der Regel mit dem Datum der Veröffentlichung. Jedoch können Erfüllungsverbote bestehende Verträge zum Ruhen bringen. Erfüllungsverbote würden das Umsetzen von Verpflichtungen aus Verträgen untersagen, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang von Embargovorschriften zu sehen sind.

Im Mai hat die EU die Sanktionen gegenüber Russland verstärkt. Unter anderem sind zusätzliche Schiffe auf die Liste der sogenannten Schattenflotte gesetzt worden. Dass ein Schiff aufgenommen worden ist, bedeutet nicht unbedingt,

dass auch der Eigner oder die Schiffsagenten per se sanktioniert worden sind. Diese könnten eventuell andere, nicht sanktionierte Schiffe betreiben.

Ich rate Ihnen, in solchen Fällen über das ELAN-K2 Portal eine Vorabanfrage zu stellen, die Ihnen bei der Einschätzung hilft. Bei einem eventuellen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ergänzen Sie dann die Einzelheiten, inklusive der empfangenen Zahlungen, um zu klären, ob die betroffene Sendung geliefert werden darf.

Autorin: Kerstin Velhorst

GASTBEITRAG



Karsten Draeck:

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

Behördenkommunikation in der Praxis: Wie Sie auslegungsbedürftige Regelungen sicher handhaben

Für Unternehmen, die international agieren, ist der Umgang mit zollrechtlichen Vorgaben und exportkontrollrechtlichen Genehmigungen Alltag. Doch was tun, wenn Behörden auslegungsbedürftige Begriffe scheinbar willkürlich handhaben? Genau hier beginnt Ihre Herausforderung: Viele Vorschriften, etwa aus dem Unionszollkodex (UZK) oder dem Außenwirtschaftsrecht (AWG/AWV), enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Interpretation bedürfen. Ob „gewöhnlicher Wohnsitz“, „Ausführer“ oder „militärischer Endverwender“ – die Auslegung entscheidet häufig über Genehmigungs- oder Abgabepflicht.

Juristische Auslegung: von Wortlaut bis Teleologie

Wenn Sie mit unklaren Vorgaben konfrontiert werden, ist der erste Schritt immer die klassische juristische Auslegungsmethode:

Wortlaut (grammatikalisch): Was steht exakt im Gesetzestext?

Systematik: Wie fügt sich die Regelung in das Gesamtgefüge ein?

Historie: Was war die Intention des Gesetzgebers?

Zweck (teleologisch): Welches Ziel soll die Regelung erreichen?

Diese Schritte helfen Ihnen häufig, sich ein rechtlich vertretbares Bild zu verschaffen. Doch: Wenn die Behörde von Ihrer Sichtweise abweicht, hilft selbst die sauberste Auslegung nur begrenzt – dann braucht es Kommunikation.

Dialog statt Rechtsunsicherheit: Suchen Sie Kontakt mit Zoll und BAFA

Nach meiner persönlichen Erfahrung ist es gerade im Bereich Zoll und Exportkontrolle klüger, frühzeitig das Gespräch mit den zuständigen Behörden zu suchen. Im Zweifel erhalten Sie dadurch eine Vorab einschätzung, die Ihnen Planungssicherheit verschafft. Gerade die deutschen Zollbehörden bieten mit ihren Fachabteilungen oder mit der Zentralen Auskunftsstelle Zoll (ZAZ) gute Anlaufstellen.

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gilt das Gleiche. **Besonders hilfreich:** das Referat für Grundsatzfragen. Es beschäftigt sich mit strukturellen Themen und kann oftmals Klarheit über systemische Auslegungsfragen schaffen. **Auch hier gilt:** Formulieren Sie Ihre Frage präzise, stellen Sie den Sachverhalt verständlich dar – und dokumentieren Sie die erhaltene Auskunft schriftlich.

2 Praxisbeispiele aus meinem Alltag

1. Zollbeispiel: Laptop auf Dienstreise

Gemäß Artikel 143 Abs. 1 UZK (Verordnung (EU) Nr. 952/2013) ist eine Ausfuhranmeldung für Waren mit einem Wert über 1.000 € oder einem Gewicht von mehr als 1.000 kg verpflichtend. Dies betrifft theoretisch auch einen Laptop, ein Tablet und Handy, den oder das Ihr Mitarbeiter auf eine Konferenz ins Nicht-EU-Ausland mitnimmt. Eine Ausnahme sieht Artikel 226 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (UZK-DA) nur für tragbare Musikinstrumente von Künstlern vor.

In der Praxis verzichtet der Zoll regelmäßig auf die Anmeldung solcher Laptops – eine Erleichterung im Alltag, aber formal nicht durch den Wortlaut gedeckt. Gerade im Rahmen interner Compliance-Prüfungen oder Betriebsprüfungen durch die Zollverwaltung kann diese Diskrepanz zu Rückfragen führen.

Stimmen Sie das konkrete Verfahren daher möglichst im Vorfeld mit Ihrer örtlich zuständigen Zollstelle ab. Lassen Sie sich solche Abweichungen von Ihrem Hauptzollamt bestätigen und dokumentieren Sie Ihr Vorgehen sauber, um auch im Rahmen zukünftiger Audits auf der sicheren Seite zu sein.

2. BAFA-Beispiel: Lieferung an militärische Endverwender

Ein Unternehmen beantragt beim BAFA eine Einzelausfuhr genehmigung für eine genehmigungspflichtige Ware an eine militärische Einrichtung im Drittland. Im Antrag wurde ausschließlich die Hauptanschrift des Empfängers – etwa ein zentrales Logistikzentrum oder eine spezifische Militärbasis – angegeben.

Nach Erteilung der Genehmigung stellt sich jedoch heraus, dass der Empfänger mehrere Standorte betreibt und die Ware faktisch an verschiedene Liegenschaften des Militärs geliefert werden soll.

Das BAFA erklärt nachträglich, dass auch die Belieferung dieser weiteren Einrichtungen durch die bereits erteilte Genehmigung gedeckt sei – sofern es sich zweifelsfrei um denselben Endverwender (z. B. das nationale Verteidigungsministerium) handelt. Eine solche großzügige Auslegung kann im Einzelfall praktisch hilfreich sein, ist aber formal nicht immer rechtssicher. Denn eine Genehmigung als Verwaltungsakt wirkt grundsätzlich nur so, wie sie konkret erteilt worden ist – also im Zweifel nur für die benannte Adresse.

Die korrekte und rechtlich belastbare Gestaltung ist in solchen Fällen: Die Genehmigung wird auf einen abstrakten Endverwenderbegriff wie „Ministry of Defence [Land X]“ oder „Streitkräfte [Land X]“ ausgestellt – ohne konkrete Adresse. In den Nebenbestimmungen sollte dann präzise definiert sein, welche Arten von Liegenschaften beliefert werden dürfen (z. B. alle dem Ministerium zugeordneten logistischen Einrichtungen oder Truppenteile).

Klären Sie solche Konstellationen im Vorfeld

Rufen Sie Ihre zuständige Sachbearbeitung beim BAFA an, schildern Sie die tatsächlichen Abläufe und holen Sie sich eine Einschätzung ein. Ist die Situation komplex, empfiehlt sich zusätzlich eine schriftliche Anfrage über das ELAN-K2-Portal. So gewinnen Sie Rechtssicherheit, dokumentieren Ihre Sorgfaltspflicht und vermeiden potenzielle Verstöße gegen Exportkontrollrecht. Zudem zeigen Sie bei einer späteren Prüfung, dass Sie proaktiv gehandelt haben. Auch interne Prozesse lassen sich auf dieser Basis gezielter gestalten. Eine frühzeitige Klärung spart im Ernstfall Zeit, Kosten und rechtliche Unsicherheiten.

Vertrauen schaffen – der 1. Schritt ist Kommunikation

Rechtssicherheit in einem regulatorisch komplexen Umfeld wie dem Zoll- und Exportkontrollrecht ist nicht nur eine Frage der Gesetzeskenntnis, sondern vor allem Ihrer aktiven Gestaltung. Unternehmen, insbesondere kleine und mittelständische Betriebe, sind gut beraten, ein strukturiertes, dokumentiertes Vorgehen zu etablieren und mit den Behörden auf Augenhöhe zu kommunizieren. Setzen Sie auf klassische juristische Auslegungsmethoden – und wenn diese an Grenzen stoßen, suchen Sie das Gespräch mit Ihrem Behördennetzwerk und sichern Ihre Entscheidung durch Einholung externer Rechtsberatung ab.

Der Austausch mit dem Referat für Grundsatzfragen im BAFA oder mit Ihrem zuständigen Hauptzollamt kann nicht nur Klarheit bringen, sondern zeigt Ihnen auch, wo die Behördenseite selbst unsicher ist – was oft unterschätzt wird. Der Vorteil: Wer klug fragt, zeigt nicht nur Problembewusstsein, sondern stärkt seine Position als verlässlicher Partner.



FAZIT

In einer global angespannten wirtschafts- und handelspolitischen Lage – etwa durch aktuelle US-Zölle auf chinesische und EU Produkte, zunehmende Exportrestriktionen Richtung Asien und neuen EU-Kontrollmaßnahmen – ist es wichtiger denn je, sich gegenüber Behörden souverän, transparent und lösungsorientiert zu präsentieren.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zollex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de
Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

Ab dem 1.8.2025 wird ein genereller Zollsatz von 15 % auf EU-Importe in die USA erhoben

Mit der erneuten Ankündigung von hohen Importzöllen standen die Verhandlungen der Wirtschaftsdelegationen der USA und der EU vor dem Aus. Nach einigem Hin und Her haben sich die Parteien auf einen Pauschalsatz von 15 % auf eine Vielzahl von Waren verständigt.

Laut Medienberichten befanden sich die USA und die EU mitten in Verhandlungen, um den drohenden Handelsstreit friedlich beizulegen. Sogar ein Freihandelsabkommen war im Gespräch! Unvermittelt drohte der US-amerikanische Präsident Trump mit 30 % Importzoll auf EU-Produkte.

Bereits im April 2025 hatte die EU-Kommission mit der Verordnung 2025/778 Importzölle in Höhe von 25 % auf US-amerikanische Waren auf den Weg gebracht. Diese wurden kurz darauf jedoch bis zum 6.8.2025 ausgesetzt.

Doch nun ist alles anders gekommen. Nach den Gesprächen Ursula von der Leyens, der EU-Präsidentin, mit Präsident Trump steht der pauschale Importzoll nun bei 15 %. Aus administrativen Gründen wurde deren Umsetzung jedoch um eine Woche auf den 7.8.2025 verschoben (so Stand bei Redaktionsschluss). Ebenfalls wurde vereinbart, dass die EU Investitionen in Höhe von 600 Milliarden Dollar in den USA tätigt und Energie (Erdöl, Erdgas) in Höhe von 750 Milliarden

Dollar aus den USA abnimmt. Wie die Umsetzung der Investitionen genau aussehen soll, ist noch unklar.

Mit dem jüngsten Abkommen hat die EU Sanktionen akzeptiert, ohne ihrerseits ein Maßnahmenpaket auf den Weg zu bringen. In der Begründung dazu hieß es, man wolle größeren Schaden von der EU abwenden.

Auch wenn Zölle kein Werkzeug sind, das Wirtschaftswachstum voranbringt oder gar wirtschaftsfreundliche Auswirkungen hat, sollten die Aktionen der US-Regierung nicht kommentarlos und stillschweigend hingenommen werden, so das Feedback zahlreicher Stimmen aus unterschiedlichsten Veranstaltungen, Treffen und Seminaren.

Auch bleibt abzuwarten, welche Vorteile die USA nun tatsächlich aus den Maßnahmen genießen kann, da einige betroffene Importe ohne US-amerikanische Marktbegleiter und somit konkurrenzlos sind.

Kenia: Ab dem 1.7.2025 ist für Importe nach Kenia ein Ursprungszeugnis verpflichtend

Das Kenya Revenue Authority (KRA) teilte am 9.7.2025 mit, dass rückwirkend zum 1.7.2025 für alle Lieferungen mit Ziel Kenia ein Ursprungszeugnis verpflichtend vorzulegen ist.

Bisher galten ursprungsbegründende Unterlagen nur für den präferenziellen Warenaustausch zur Beantragung der zollrechtlichen Vergünstigungen. Ab sofort möchte das afrikanische Land für jeden Import einen Nachweis des Ursprungs vorgelegt bekommen.

Das Ursprungszeugnis muss von der entsprechenden autorisierten Behörde im Versandungsland ausgestellt und bescheinigt werden und folgende Daten beinhalten:

- 🌐 Name und Adresse des Exporteurs und Importeurs,
- 🌐 Versandungshafen,
- 🌐 genaue Warenbeschreibung inkl. der gelieferten Menge,
- 🌐 das Ursprungsland sowie das Bestimmungsland.

Bis zum 30.9.2025 räumen die kenianischen Behörden den Wirtschaftsbeteiligten eine Übergangsfrist ein. Lesen Sie dazu Weiteres unter: <https://bit.ly/47cEykr>

Autorin: Kerstin Velhorst